

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 26. Februar

Nr. 10

2021

## Inhalt:

- 25 Nachruf Hans Kraus  
26 Übungen der Bundeswehr  
27 Investitionsförderung für private ambulante Pflegedienste  
28 Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10), Neunundzwanzigste Änderung; Neufassung des Kapitels 2 (neu) Raumstruktur; Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 BayLplG i.V.m. § 9 ROG  
29 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO; Vollzug der Baugesetze; Neubau eines 5 Fam.-Hauses (5 WE) mit 2 Garagen und 8 KFZ-Stellplätzen  
30 Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt: Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021  
31 Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord: Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021  
32 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Pförring (Landkreis Eichstätt) für das Haushaltsjahr 2021  
33 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost (Landkreis Eichstätt) für das Haushaltsjahr 2021

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 25 Nachruf Hans Kraus

### Nachruf

Am 4. Februar ist Herr

### Hans Kraus

im Alter von 83 Jahren verstorben.

Herr Hans Kraus war von 1973 bis 2002 als technischer Beamter in der Bauverwaltung des Landratsamtes Eichstätt beschäftigt.

Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für seine langjährige, treue und gewissenhafte Pflichterfüllung. Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 22. Februar 2021

Landratsamt Eichstätt

Alexander Anetsberger  
Landrat

## 26 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom 08.03.2021 bis 10.03.2021 im Bereich Erkerthofen über Gungolding bis Hepberg eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

## 27 Investitionsförderung für private ambulante Pflegedienste

Der Landkreis Eichstätt fördert Investitionen ambulanter Pflegedienste gemäß den Richtlinien des Kreistages vom 19.04.2002 (vgl. AGSG und AVSG).

Die Antragsfrist für die Förderung der Investitionen des Jahres 2020 endet am 07.05.2021. Antragsformblätter können beim Landratsamt Eichstätt, Kreisfinanzverwaltung, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt angefordert werden (Tel. 08421/70230).

Eichstätt, 24.02.2021

gez. Alexander Anetsberger, Landrat

## 28 Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10), Neunundzwanzigste Änderung; Neufassung des Kapitels 2 (neu) Raumstruktur; Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 BayLplG i.V.m. § 9 ROG

Der Entwurf der neunundzwanzigsten Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt liegt während der allgemeinen Geschäftsstunden im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, ZiNr. 115 zur Einsicht aus.

**29 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO; Vollzug der Baugesetze; Neubau eines 5 Fam.-Hauses (5 WE) mit 2 Garagen und 8 KFZ-Stellplätzen**

Das Landratsamt Eichstätt hat den Fa. Wimmer-Wohnbau, Am Weinberg 4C, 85290 Geisenfeld, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1486/3 der Gemarkung Wettstetten, am 24.02.2021 folgende Baugenehmigung (43 BVNr. 1687-2020-B) erteilt:

**Neubau eines 5 Fam.-Hauses (5 WE) mit 2 Garagen und 8 KFZ-Stellplätzen**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen\* Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBl. I Seite 2141 ff). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

\* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweise:**

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.033 und bei der Gemeinde Wettstetten, Kirchplatz 10, 85139 Wettstetten während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 25.02.2021  
gez. Fischer

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt**

**30 Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt: Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff GO und § 22 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird

|                         |              |
|-------------------------|--------------|
| Im Erfolgsplan          |              |
| In den Erträgen mit     | 34.341.000 € |
| In den Aufwendungen mit | 39.314.000 € |

|                      |              |
|----------------------|--------------|
| und im Vermögensplan |              |
| in den Einnahmen und |              |
| in den Ausgaben mit  | 38.779.000 € |
| festgesetzt.         |              |

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf EUR 0,-- festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf EUR 0,-- festgesetzt.

**§ 5**

Dieser Wirtschaftsplan tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Ingolstadt, den 10. Dezember 2020  
Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt  
Dr. Christian Scharpf  
Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan, die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailinger Bach 141, 85055 Ingolstadt öffentlich auf.

Hinweis auf Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2021 wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 3 vom 05.02.2021 (Seite 25) veröffentlicht.

**Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord**

**31 Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord: Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021**

**Haushaltsplan 2021 mit Haushaltssatzung, Finanz- und Stellenplan**

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020, erlässt die Verbandsversammlung folgende

**Haushaltssatzung  
§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

|                                   |                  |
|-----------------------------------|------------------|
| Verwaltungshaushalt               |                  |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 4.344.000,-- EUR |
| und im Vermögenshaushalt          |                  |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 9.627.000,-- EUR |

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.783.000,-- EUR festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,-- EUR festgesetzt.

**§ 5**

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gaimersheim, 18. Februar.2021

Mickel, Verbandsvorsitzende

**Verwaltungsgemeinschaft Pförring**

**32 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Pförring (Landkreis Eichstätt) für das Haushaltsjahr 2021**

**I.**

Die Gemeinschaftsversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 14.12.2020 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021 und Finanzplanung der Verwaltungsgemeinschaft Pförring samt Anlagen beschlossen.

Die nachfolgende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Pförring für das Haushaltsjahr 2021 liegt in der Zeit vom 01.03.2021 bis 12.03.2021 bei der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, großer Sitzungssaal, zu den allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich auf.

Aufgrund der aktuellen Infektionslage zu Covid-19 ist die Einsichtnahme ausschließlich über vorherige Terminvereinbarung (Tel. 08403-9292-10) möglich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres zu den allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

**II.**

Auf Grund Art. 8 Abs. 2 und 10 VGemO sowie Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Pförring folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

|   |                |
|---|----------------|
| im <b>Verwaltungshaushalt</b> in Einnahmen und Ausgaben mit | 3.193.510,00 € |
| im <b>Vermögenshaushalt</b> in Einnahmen und Ausgaben mit   | 3.257.435,00 € |

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind in Höhe von 1.700.000,00 € vorgesehen.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft Pförring umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 1.473.055,00 € festgesetzt (Umlagesoll).

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Pförring hatten am 30.06.2020 insgesamt 6.880 Einwohner.

Für die Bemessung der Umlage im Verwaltungshaushalt nach der Einwohnerzahl wird der Betrag je Einwohner auf 214,107 € festgesetzt.

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft Pförring umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 36.000,00 € festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Bemessung der Umlage im Vermögenshaushalt nach der Einwohnerzahl (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2) wird der Betrag je Einwohner auf 5,233 € festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

**III.**

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und die erforderliche Genehmigung gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 2 GO zu dem festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes in Höhe von 1.700.000,00 € erteilt (vgl. Schreiben vom 09.02.2021, Az.: 35/9410 / VG\_pfo2021).

Pförring, den 22.02.2021

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT PFÖRRING

gez.Paulus, 1. Verbandsvorsitzender

**Zweckverband zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost**

**33 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost (Landkreis Eichstätt) für das Haushaltsjahr 2021**

**I.**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.12.2020 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021 und Finanzplanung des Zweckverbandes zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost samt ihren Anlagen beschlossen.

Die nachfolgende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 liegt in der Zeit vom 01.03.2021 bis 12.03.2021 bei der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, großer Sitzungssaal, zu den allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich auf.

Aufgrund der aktuellen Infektionslage zu Covid-19 ist die Einsichtnahme ausschließlich über vorherige Terminvereinbarung (Tel. 08403-9292-10) möglich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres zu den allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

**II.**

Auf Grund der §§ 19, 20, 21 und 22 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3, Art. 41 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** 449.015,00 €

in Einnahmen und Ausgaben mit

im **Vermögenshaushalt** 473.794,00 €

in Einnahmen und Ausgaben mit

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen sind in Höhe von 150.000,00 € vorgesehen. Investitionsfördermaßnahmen sind nicht geplant.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

**§ 4**

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

Eine Vermögensumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 65.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

**III.**

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und die erforderliche Genehmigung gemäß Art. 71 Abs. 2 GO zu dem festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes in Höhe von 150.000,00 € erteilt (vgl. Schreiben vom 09.02.2021, Az.: 35/9410 / WV\_Ino2021).

Pförring, den 24.02.2021

Zweckverband zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost

gez. Dieter Müller, 1. Verbandsvorsitzender